

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁷³

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1987

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 87	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Sechstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	1674
23. 7. 87	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen 7847-12	1675
23. 7. 87	Gesetz zur Verlängerung von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung neu: 801-10	1676
14. 7. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 7847-11-4-51	1677
19. 7. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen 2129-12-1, 454-1-1-11	1678
20. 7. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte 8230-25	1679
20. 7. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte 8230-26	1681
22. 7. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste 190-1	1683
23. 7. 87	Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) neu: 2129-8-1-8-1; 2129-8-1-8	1687
15. 7. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Abs. 2 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung) 1104-5, 2121-2-1	1689
22. 7. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 327 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches) 1104-5, 450-2	1689
22. 7. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 52 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) 1104-5, 8253-1	1689

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1690
Verkündungen im Bundesanzeiger	1691
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1691

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Sechstes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 23. Juli 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ und die Zahl „4 227“ durch die Zahl „4 364,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 003“ durch die Zahl „5 078“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen**

Vom 23. Juli 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufgabe der Anstalt ist darüber hinaus die Aufnahme von Kassenkrediten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, auch soweit die Anstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist.“

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

3. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Anstalt unbeschadet des Absatzes 4 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Ermächtigung nach Satz 1 wird auf die Ausgaben der Jahre 1987 und 1988 beschränkt. § 6 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz zur Verlängerung von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung

Vom 23. Juli 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verlängerung von Auslaufzeiten

Für Unternehmen, für die nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes die dort bestimmte Frist vor dem 31. Dezember 1988 enden würde, wird diese Frist bis zum Ablauf dieses Tages verlängert.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 20. September 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Vom 14. Juli 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfe wird für die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse gewährt. Beihilfefähig sind außer den Erzeugnissen, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse.“

2. § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 9 werden gestrichen.

3. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

Beihilfefähige Erzeugnisse

Kategorie III: Buttermilch.

Kategorie IV: Frischkäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 Gewichtshundertteilen.

Kategorie V: Die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 31. August 1986 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 13. November 1986 in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen
gegen das Internationale Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen**

Vom 19. Juli 1987

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1986 (BGBl. II S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Nr. 2 werden die Worte „Zuwiderhandlungen nach § 2 oder § 3“ durch die Worte „eine in §§ 2, 3 oder 3 a bezeichnete Handlung“ ersetzt; das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
2. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird

1. für die in den §§ 2 und 3 a Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und
2. für die in den §§ 3 und 3 a Nr. 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten auf das Deutsche Hydrographische Institut übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 23. Dezember 1981 und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1679) außer Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte

Vom 20. Juli 1987

Auf Grund des § 368 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2593) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1431), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Abgrenzung der regionalen Planungsbereiche sollen die Grenzen den Stadt- und Landkreisen entsprechen; Abweichungen für einzelne Arztgruppen sind zulässig.“

2. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a Übersorgung

§ 16 a

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat die Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, wenn dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Vorschlag für eine Anpassung der Verhältniszahlen zu unterbreiten.

§ 16 b

(1) Auf Antrag einer Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen hat der Landesausschuß innerhalb angemessener Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine ärztliche Übersorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vorgesehenen Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Landesausschuß fest, daß eine Übersorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist, kann er mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 368 t Abs. 7 bis 9 der Reichsversicherungsordnung Zulassungsbeschränkungen anordnen. Die betroffenen Zulassungsausschüsse sind vor der Anordnung zu hören.

(3) Der Landesausschuß hat spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Entfallen die Voraussetzungen, so hat der Landesausschuß mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse die Zulassungsbeschränkungen unverzüglich aufzuheben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.

§ 16 c

(1) Wenn die Zulassung eines Kassenarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Kassenarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Kassenarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszusprechen und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuß sowie dem Kassenarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Kassenarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl ist die berufliche Eignung der Bewerber zu berücksichtigen und den berechtigten Interessen des ausscheidenden Kassenarztes oder seiner Erben angemessene Rechnung zu tragen. Der Ausschreibung und Auswahl bedarf es nicht, wenn die Praxis vom Ehegatten, einem Kind des Kassenarztes oder einem Kassenarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, fortgeführt werden soll.

(2) Wenn ein Arzt die Zulassung in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich mit der Maßgabe beantragt, die kassenärztliche Tätigkeit mit einem dort zugelassenen Kassenarzt gemeinschaftlich auszuüben, hat er dem Zulassungsausschuß den Vertrag, der die gemeinschaftliche Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit regelt, vorzulegen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen Zulassungsbeschränkungen kann ein Antrag nur dann abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn die kassenärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Pla-

nungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird, endet die Zulassung.“

4. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen darf der Kassenarzt einen Vertreter oder einen Assistenten nur beschäftigen, wenn dies im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung erfolgt; die vorherige Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung ist erforderlich.“

5. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Satz 4 finden keine Anwendung auf Ärzte, die die Ärztliche Prüfung nach dem 30. Juni 1988 abgelegt haben.“

Artikel 2

Artikel 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1431) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte

Vom 20. Juli 1987

Auf Grund des § 368 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2593) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Abgrenzung der regionalen Planungsbereiche sollen die Grenzen den Stadt- und Landkreisen entsprechen; Abweichungen sind zulässig.“

2. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a
Übersversorgung

§ 16 a

Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen hat die Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, wenn dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Vorschlag für eine Anpassung der Verhältniszahlen zu unterbreiten.

§ 16 b

(1) Auf Antrag einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen hat der Landesausschuß innerhalb angemessener Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine zahnärztliche Übersversorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen vorgesehenen Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Landesausschuß fest, daß eine Übersversorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist, kann er mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere

Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 368 t Abs. 7 bis 9 der Reichsversicherungsordnung Zulassungsbeschränkungen anordnen. Die betroffenen Zulassungsausschüsse sind vor der Anordnung zu hören.

(3) Der Landesausschuß hat spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Entfallen die Voraussetzungen, so hat der Landesausschuß mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse die Zulassungsbeschränkungen unverzüglich aufzuheben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.

§ 16 c

(1) Wenn die Zulassung eines Kassenzahnarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung auf Antrag des Kassenzahnarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Kassenzahnarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuß sowie dem Kassenzahnarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Kassenzahnarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl ist die berufliche Eignung der Bewerber zu berücksichtigen und den berechtigten Interessen des ausscheidenden Kassenzahnarztes oder seiner Erben angemessen Rechnung zu tragen. Der Ausschreibung und Auswahl bedarf es nicht, wenn die Praxis vom Ehegatten, einem Kind des Kassenzahnarztes oder einem Kassenzahnarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, fortgeführt werden soll.

(2) Wenn ein Zahnarzt die Zulassung in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich mit der Maßgabe beantragt, die kassenzahnärztliche Tätigkeit mit einem dort zugelassenen Kassenzahnarzt gemeinschaftlich auszuüben, hat er dem Zulassungsausschuß den Vertrag, der die gemein-

schaftliche Ausübung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit regelt, vorzulegen.“

nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird, endet die Zulassung.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen Zulassungsbeschränkungen kann ein Antrag nur dann abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn die kassenzahnärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kriegswaffenliste**

Vom 22. Juli 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1629) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, Nummer 50

der Kriegswaffenliste am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Folgende in Nummer 29 der Kriegswaffenliste aufgeführten Schußwaffen werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt:

- a) wassergekühlte Maschinengewehre
- b) Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind.

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen,
die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union
zu kontrollieren sind

(gemäß Protokoll Nr. III nebst Anlagen I bis IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 – BGBl. 1955 II S. 266 –, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 23. Januar 1985 – BGBl. 1986 II S. 1129)

Für die Begriffsbestimmung der Waffen der Nummern 1 bis 6 gilt neben den für diese Nummern maßgebenden Bestimmungen der Anlagen II bis IV auch Satz 2 der Einleitung der Anlage II zum Protokoll Nr. III.

I. Atomwaffen

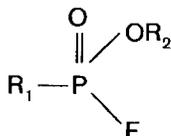
(vergleiche Anlage II Abschnitt I;
Anlage IV Nummer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt II;
Anlage IV Nummer 1 c)

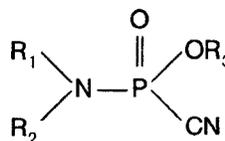
3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



R₁ bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

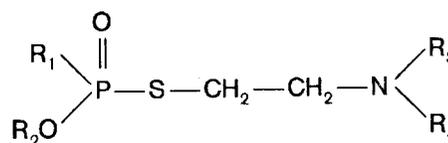


R₁ bedeutet eine Methylgruppe

R₂ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylamino-äthyl)-alkylester (Amitone) der Formel

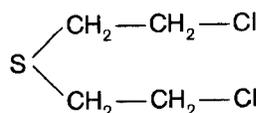


R₁ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

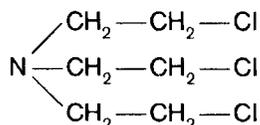
R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methylsubstituiert sein

- d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid (Schwefelost) der Formel



- e) 2,2',2''-Trichlortriäthylamin
(Stickstofflost) der Formel



und Gemische, die Stickstofflost enthalten

- f) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel
 $\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH} - \text{As} = \text{Cl}_2$
2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel
 $(\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH})_2 = \text{As} - \text{Cl}$
2,2',2''-Trichlortrivinylarsin der Formel
 $(\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH})_3 = \text{As}$
(Lewisite)
4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt III;
Anlage IV Nummer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
- schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
 - andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte
6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

Teil B

Kriegswaffen,
die nur national kontrolliert werden

I. Flugkörper

- Lenkflugkörper
- ungelenkte Flugkörper (Raketen)
- sonstige Flugkörper
- Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
- Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
- Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
- integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
- integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

- Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
- Unterseeboote
- kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
- Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
- Landungsboote, Landungsschiffe
- Tender, Munitionstransporter
- Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

- Kampfpanzer
- sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
- Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
- Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
- Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

- Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung, *)
- Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)
- vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)
- halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre *)

*) Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

**VI. Leichte Panzerabwehrwaffen,
Flammenwerfer, Minenleg-
und Minenwurfsysteme**

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

**VII. Torpedos, Minen, Bomben,
eigenständige Munition**

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschosß, sofern das Geschosß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV)**

Vom 23. Juli 1987

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und des § 32 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), die durch Artikel 1 Nr. 7 und Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) geändert worden sind, wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates, auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Rasenmähern.
- (2) Rasenmäher im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Geräte, die zum Schneiden von Gras bestimmt sind, unabhängig davon, wodurch das Schneiden bewirkt wird.
- (3) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf
1. Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden,
 2. land- oder forstwirtschaftliche Geräte,
 3. Rasenmäher, die sonst nach ihrer Bauart nicht für die Pflege von Freizeit-, Garten-, Park- oder ähnlichen Flächen bestimmt sind,
 4. Geräte ohne eigenen Antrieb, deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird,
 5. Kombinationsgeräte, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 Kilowatt installierte Leistung hat.

§ 2

Inverkehrbringen

Rasenmäher dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den zulässigen Schalleistungspegel nach § 3 Abs. 1 nicht überschreiten,
2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind.

§ 3

Zulässiger Schalleistungspegel

(1) Der zulässige Schalleistungspegel beträgt je nach Schnittbreite des Rasenmähers:

Schnittbreite des Rasenmähers	Zulässiger Schalleistungspegel in Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt
bis 50 cm	96
über 50 cm bis 120 cm	100
über 120 cm	105

(2) Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171) ermittelt. Für Spindelmäher gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei der Messung die Schneidewerkzeuge so eingestellt werden, daß sie auf der ganzen Schnittbreite Papier mit einem Gewicht von 80 g/m² gerade noch schneiden.

(3) Werden die Anhänge der in Absatz 2 genannten Richtlinie im Verfahren nach Artikel 8 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 4

Übereinstimmungsbescheinigung und Prüfprotokoll

(1) Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat in einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der in § 3 Abs. 2 genannten Richtlinie in eigener Verantwortung die Übereinstimmung des Rasenmähers mit den Anforderungen der Richtlinie zu bestätigen; dies gilt nicht für Spindelmäher. Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache abzufassen und dem Rasenmäher beizufügen; sie kann auf der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein wiedergegeben werden.

(2) Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung ist ein Prüfprotokoll, das für den Rasenmähertyp von einer Meßstelle ausgestellt wird. Die Meßstellen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgegeben. Prüfprotokolle von Meßstellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben worden sind, stehen den Prüfprotokollen nach Satz 1 gleich.

§ 5

Kennzeichnung

Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat auf dem Rasenmäher gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typbezeichnung und den in Dezibel (A) ausgedrückten und vom Hersteller gewährleisteten höchsten Schalleistungspegel, bezogen auf ein Pikowatt, nach dem

Muster des Anhangs III der in § 3 Abs. 2 genannten Richtlinie anzugeben. Für Spindelmäher gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Epsilon im Sechseck des Musters entfällt und daß Herstellerkennzeichen und Typbezeichnung nicht angegeben werden müssen.

§ 6

Regelung des Betriebs

(1) Rasenmäher außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die

1. nach § 5 mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder
2. vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

(4) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die
 - a) entgegen § 2 Nr. 1 den zulässigen Schalleistungspegel überschreiten oder
 - b) entgegen § 2 Nr. 3 nicht gekennzeichnet sind, oder
2. Rasenmäher entgegen § 6 Abs. 1 betreibt.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 1987 dürfen Rasenmäher auch ohne Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 in Verkehr gebracht werden.

(3) Für Rasenmäher im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und für Rasenmäher, für die § 9 Abs. 2 in Anspruch genommen wird, gelten ergänzend die anlagebezogenen Bestimmungen der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8. BImSchV – vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 1. ÄndV zur 8. BImSchV – vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist; im übrigen tritt die Verordnung vom 28. Juli 1976 mit Ablauf des 31. Juli 1987 außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Töpfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. April 1987 – 1 BvL 25/84 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, daß der Vertrieb apothekenfreier Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung in Apotheken untersagt ist (§ 10 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken – Apothekenbetriebsordnung – vom 7. August 1968 [Bundesgesetzbl. I S. 939]), während er im übrigen Einzelhandel zulässig ist, sofern eine sachkundige Person zur Verfügung steht (§ 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 [Bundesgesetzbl. I S. 2445]).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juli 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 327 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 373) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hiernach bestraft wird, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung betreibt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 – 2 BvR 909/82 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 52 Absatz 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstler-sozialversicherungsgesetz) vom 27. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 705) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 24. Juli 1987

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 87	Bekanntmachung zu dem Patentszusammenarbeitsvertrag	382
25. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 ..	382
25. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerken- nung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	383
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu	383
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	384
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	384
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	385
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Aus- künfte über ausländisches Recht	385
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ...	386
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	387
2. 7. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	388
3. 7. 87	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen spanischen Fassung des Überein- kommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	389
6. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeits- organisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	389
6. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	390
6. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	390
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrecht- liche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	392
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	392
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 121 und 135 der Internationalen Arbeitsorganisation	393
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	393
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	394
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	395
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	396

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 7. 87 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1987/88 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-7-13	8989	(130	18. 7. 87)	19. 7. 87
10. 7. 87 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1987/88 für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-6-14	8989	(130	18. 7. 87)	19. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kostenlose Verteilung von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an stark benachteiligte Personen 7847-11-4-54	9257	(133	23. 7. 87)	15. 5. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

15. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1708/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen	L 160/1	20. 6. 87
15. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1709/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des am 28. Januar 1986 in Antananarivo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars	L 160/11	20. 6. 87
22. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1727/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 163/19	23. 6. 87
22. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1728/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 163/21	23. 6. 87
22. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1729/87 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88	L 163/23	23. 6. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
22. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tafeltrauben	L 163/25	23. 6. 87
22. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1731/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 163/33	23. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1735/87 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten	L 163/41	23. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1736/87 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1987	L 163/42	23. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1737/87 der Kommission zur Festsetzung des höchstmöglichen Rücknahmepreises für Gewächshaus Tomaten für Juni 1987	L 163/44	23. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1738/87 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 163/45	23. 6. 87
26. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1782/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3644/86 über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985	L 168/13	27. 6. 87
26. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	L 168/22	27. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1806/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 170/19	30. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1807/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 170/20	30. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 170/21	30. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen des Rindfleischsektors hinsichtlich der Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 170/23	30. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1812/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/86 zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Butter und des Magermilchpulvers, die von den Interventionsstellen angekauft werden	L 170/29	30. 6. 87
29. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1826/87 der Kommission zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen und Aussetzung der Voraussetzungen in bestimmten Sektoren der Landwirtschaft	L 173/7	30. 6. 87
30. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1834/87 der Kommission zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	L 174/13	1. 7. 87
30. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1835/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 174/14	1. 7. 87
30. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1837/87 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1987/88	L 174/16	1. 7. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1844/87 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasserì	L 174/28	1. 7. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1845/87 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano	L 174/30	1. 7. 78
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1869/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne	L 176/30	1. 7. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 des Rates über den Transfer von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	L 176/31	1. 7. 87
16. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1871/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich Maßnahmen zur Förderung der Versuchsfischerei	L 180/1	3. 7. 87
29. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 des Rates über Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 179/1	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 hinsichtlich der Regeln für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor	L 182/1	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 182/4	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1891/87 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/28	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates über die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch	L 182/29	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1893/87 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1987/88	L 182/30	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1894/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	L 182/32	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1895/87 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1987/88	L 182/33	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1896/87 des Rates zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988	L 182/34	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1897/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm und zur Abweichung von der genannten Verordnung	L 182/35	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung	L 182/36	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1899/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 182/39	3. 7. 87

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
10. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)	L 161/1	22. 6. 87
10. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1697/87 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Zahlung des Zuschusses)	L 161/23	22. 6. 87
10. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1698/87 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (Zahlung des Zuschusses)	L 161/29	22. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1716/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 160/24	20. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1717/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 160/26	20. 6. 87
16. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1721/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für tiefgefrorene Filets und tiefgefrorene Fischmusblöcke vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma) und bestimmter Arten Seehecht der Tarifstellen ex 03.01 B I n) 2, ex 03.01 B II b) 17, ex 03.01 B I t) 2 und ex 03.01 B II b) 9 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 163/1	23. 6. 87
16. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1722/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	L 163/5	23. 6. 87
19. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1725/87 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 163/12	23. 6. 87
22. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1726/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 163/17	23. 6. 87
23. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1752/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 166/7	25. 6. 87
24. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1753/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 166/10	25. 6. 87
24. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1754/87 der Kommission zur Festsetzung des Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien für das Wirtschaftsjahr 1987/88 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 650/86	L 166/12	25. 6. 87
15. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums	L 167/1	26. 6. 87
22. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	L 167/9	26. 6. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1765/87 der Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 betreffend die türkischen Verbände von Bekleidungssexporteurern	L 167/18	26. 6. 87
24. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 der Kommission über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 167/19	26. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1769/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 40.0330) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 167/23	26. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1770/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Strümpfe, Socken, Ober- und Unterkleidung der Tarifstellen ex 60.03, 60.04 ex A, 60.05 A ex II, 61.02 A I, 61.04 A und 61.11 A der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 40.0680) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 167/25	26. 6. 87
26. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1779/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für elektrische Glühlampen der Tarifstelle 85.20 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 168/9	27. 6. 87
26. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1791/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 168/30	27. 6. 87
26. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1792/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 168/31	27. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987–1990	L 170/1	30. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1823/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Tafia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1987/88)	L 173/1	30. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1824/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Tafia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1987/88)	L 173/4	30. 6. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1825/87 des Rates zur Berichtigung der Beträge für die Bescheinigungen im Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Dritten AKP–EWG-Abkommens	L 173/6	30. 6. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 der Kommission über die Einstellung des Wittlingsfangs durch Schiffe unter der belgischen Flagge	L 174/15	1. 7. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1846/87 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Salat „iceberg“ (<i>lactuca sativa</i> L., Varietät <i>capitata</i>), von Walnüssen der Tarifstellen ex 07.01 D II und 08.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987)	L 174/32	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1861/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon der Tarifstelle ex 39.02 C XIV a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/1	1. 7. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1862/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyesterfolien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/3	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1863/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88)	L 176/5	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1864/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88)	L 176/9	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1865/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88)	L 176/15	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1866/87 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte weiße Bohnen der Tarifstelle ex 07.05 B I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/21	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1867/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 42 600 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/22	1. 7. 87
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1868/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 176/26	1. 7. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1879/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 179/3	3. 7. 87
30. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1880/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 zur Festlegung der zulässigen Gesamtmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtmenge für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987	L 179/4	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 188/49	8. 7. 87